

Einkaufsbedingungen

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten i.S.v. § 14 BGB. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferanten gelten nicht, auch keine abweichenden Bedingungen in deren Auftragsbestätigungen. Es gelten auch dann ausschließlich unsere Auftragsbedingungen, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Mündliche Änderungen oder Ergänzungen sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtswirksam; das gleiche gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.

2. Die Preise sind ausschließlich mit Mehrwertsteuer anzugeben. Die Preise sind Höchstpreise und gelten frei der von uns benannten Empfangsstelle. Zölle und Abgaben, Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten sowie sonstige Nebenkosten werden nur dann gesondert vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Wird Verpackungsmaterial zurück gesandt, so ist uns der Wert gut zu schreiben. Die Rücksendung des Verpackungsmaterials erfolgt unfrü.

3. Lieferung

Die in unserer Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich eintriefend der von uns benannten Empfangsstelle. Erkennt der Lieferant, dass er einen Termin nicht einhalten kann, so hat er uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und die vorzeitig gelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurück zu senden oder bei Dritten einzulagern.

Sind wir an der Annahme der Lieferungen infolge von unvorhersehbaren und außergewöhnlichen Umständen gehindert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können (z.B. Betriebsstörung, Streik), so verschiebt sich der Abnahmeterminpunkt um die Dauer der Behinderung. Ist die Annahme durch die oben angeführten Umstände länger als sechs Monate nicht möglich, so sind beide Teile berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

4. Abwicklung

Allen Sendungen ist ein Packzettel und ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestellnummer und Artikelnummer beizufügen.

5. Leistungsort

Der Lieferant hat die bestellte Ware auf seine Gefahr an die von uns benannte Empfangsstelle zu liefern.

6. Warenannahme und -prüfung

Die Empfangsuntersuchung der von uns benannten Empfangsstelle erfolgt unter Vorbehalt der Prüfung auf Maßhaltigkeit, Menge und Qualität. Wir sind berechtigt, die Prüfung im Stichproben-Verfahren durchzuführen und unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche bei Überschreitung der zulässigen Grenzwertangaben bzw. AQL-Werte die Ware vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu prüfen und Ersatz der mangelhaften Ware zu verlangen. Wir behalten uns vor, im Beanstandungsfall die Kosten für die Prüfung der Ersatzlieferung zu belasten. Minder- oder Falschlieferungen sowie offensichtliche Mängel werden von uns innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung gerügt. Dies gilt auch für Waren, die von uns weltweit weiter veräußert werden.

7. Rücksendungen

Die Rücksendungen beanstandeter Ware erfolgen unter Rückbelastung des Rechnungsbetrages auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Ersatzlieferungen sind unter der Angabe der Nummer unserer Rücksendungs- und Belastungsanzeige erneut in Rechnung zu stellen.

8. Gewährleistung

Der Lieferant leistet für tadellose Arbeit, gediegene und sachgemäße Ausführung nach Vereinbarung sowie Verwendung guter und einwandfreier Rohstoffe volle Gewähr. Die Ware muss in jedem Fall den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie sie insbesondere in DIN-Normen, VDE-Bestimmungen und sonstigen anerkannten technischen Vorschriften festgelegt sind, entsprechen. Mängel der Ware, auch wenn sie bei Stichprobenabnahme nicht festgestellt werden sind, berechtigen uns, nach unserer Wahl entweder a) den Kaufpreis zu mindern, oder b) Nachbesserung zu verlangen, oder c) wenn der Lieferant mit der Nachbesserung in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen, oder d) Ersatzlieferung zu verlangen, oder e) vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Zahlung einer Entschädigung zurück zu treten. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Falls nichts anderes vereinbart wird, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Eingang der Lieferung bei uns. Bei Nachbesserungen beginnt hinsichtlich des nachgebesserten Teils die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

9. Neuester technischer Stand der Ware

Der Lieferant ist insbesondere bei längeren Lieferverträgen verpflichtet, die bestellten Gegenstände stets auf dem neuesten Stand der Technik zu halten. Etwas beschränkte technische oder geschmackliche Änderungen sind uns zur Genehmigung vorzulegen. Wir sind während der Vertragsdauer berechtigt, zumutbare Änderungen technischer, konstruktiver oder geschmacklicher Art vorzuschreiben. Etwas Kostenänderungen sind hierbei jeweils zu berücksichtigen und uns unverzüglich mitzuteilen. Verbilligungen der Gegenstände durch Produktionssteigerung oder Rationalisierung sind uns gut zu schreiben und ebenfalls mitzuteilen.

10. Schutzrechte

Der Lieferant übernimmt die volle und selbständige Gewähr dafür, dass durch die Lieferung und vertragsgemäße Benutzung der bestellten Gegenstände Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen Dritter in den Ländern der Europäischen Union, in der Schweiz, den USA, Japan, Südkorea, Singapur, Hongkong, China, Taiwan, Malaysia und in anderen, dem Lieferanten im Einzelfall benannten Ländern nicht verletzt werden. Er hat uns von alle Ansprüchen frei zu stellen, die uns gegenüber aus einer solchen Verletzung geltend gemacht werden. Bei einer Verletzung stehen uns gegen den Lieferanten außer Schadenersatzansprüchen auch alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche aus Sach und Rechtsmängeln zu, dies gilt auch für Gegenstände, die der Lieferant von Dritten bezogen hat. Bei Benutzung von Schutzrechten Dritter aufgrund vom Lieferanten abgeschlossener Lizenzverträge mit territorial begrenztem Geltungsbereich hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass die Benutzung in allen oben aufgeführten Ländern erlaubt ist.

11. Zahlung

Die Zahlung erfolgt innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang der Rechnung unter Abzug von 2% Skonto oder 30 Tage netto. Mit der Zahlung ist weder eine Anerkennung der Erfüllung noch ein Verzicht auf Gewährleistung verbunden.

12. Rechnung

Die Rechnung ist unverzüglich nach Versand der Ware unter Angabe unserer Bestellnummer zu erteilen. Sie ist in zweifacher Ausfertigung an unsere umsätzliche Anschrift zu richten und darf den Sendungen nicht beigefügt sein.

13. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist, außer an die Hausbank oder an die Factoring-Firma des Verkäufers, nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

14. Vertraulichkeit

Sämtliche Unterlagen, die wir dem Lieferanten zu Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen oder Gegenstände sind ohne Aufforderung kostenlos nach Ausführung der Bestellung zurück zu senden. Erzeugnisse, die nach diesen Unterlagen hergestellt sind, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder direkt noch in Verbindung mit anderen Erzeugnissen Dritten angeboten, geliefert oder anderweitig zur Kenntnis gebracht werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm anlässlich der Ausführung unserer Bestellungen erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Durchführung von unserer Unternehmens zu verwenden. Er ist Dritten gegenüber zur absoluten Geheimhaltung der durch die Ausführung der Bestellungen bekannt gewordenen Betriebsangelegenheiten verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn und soweit es sich um allgemein oder öffentlich bekanntes Wissen handelt.

15. Wirksamkeit

Sollten einzelne dieser Bedingungen – gleich aus welchem Grund – nicht zur Anwendung gelangen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

16. Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist Aachen, wenn der Verkäufer Volkamann ist.
(2) Erfüllungsort ist Aachen.

17. Anwendbares Recht

Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit unseren Bestellungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Einheitliche UN-Kaufrecht ist nicht anzuwenden.

Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten i.S.v. § 24 ABGB. Sie gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren Kunden. Der Käufer erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und auch für alle zukünftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an. Jede abweichende Vereinbarung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt und nicht Vertragsinhalt, auch nicht durch unser Schweigen oder durch die Abwicklung des Vertrages.

2. Angebot und Lieferung

(1) Unsere Angebote erfolgen freibleibend.
(2) Werden wir an der rechtzeitigen Vertrags Erfüllung durch unvorhersehbare, unvermeidbare und außergewöhnliche Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen – bei uns oder unseren Lieferanten – behindert, z.B. durch Energiemangel, Verkehrsstörungen, Streik, Aussparung, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen, jedoch maximal um sechs Monate. Der Käufer kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Frist von mindestens drei Wochen setzt, soweit die angemessene Frist aufgrund der zugrunde liegenden Umstände nicht länger ist. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn wir nicht innerhalb der Nachfrist erteilen. Abs. 3 bleibt unberührt.
(3) Wird uns die Vertrags Erfüllung aus den in Absatz (2) genannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich gemacht, so werden wir von unserer Lieferpflicht frei.
(4) Von der Behinderung nach Absatz (2) und der Unmöglichkeit nach Absatz (3) werden wir den Käufer umgehend verständigt.
(5) Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges, Nichterfüllung sowie vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Last fällt. Dies gilt auch, falls eine Handlung zugleich eine unerlaubte Handlung darstellt.

(6) Die Haftung des Verkäufers ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen bei Vertragschluss oder einvernehmlicher Pflichtverletzung nicht vorhersehbarer Schäden, sowohl hinsichtlich Schadensposten, wie auch hinsichtlich Schadenshöhe.

(7) Ist der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Lieferung im Verzug, sind wir berechtigt, Lieferungen zurück zu halten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.
(8) Zu Teillieferungen sind wir in zumutbarem Umfang berechtigt.

3. Preise

Die Berechnung erfolgt zu dem am Tage der Lieferung geltenden Preis, sofern hierüber keine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Wird bei Abruf- oder Terminaufträgen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes nur eine Teil der vereinbarten Menge abgenommen, ohne dass wir dies zu vertreten hätten, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder für den gelieferten Teil den für diese Losgröße geltenden Preis zu berechnen oder die noch nicht abgenommene Menge zu liefern und zu berechnen.

4. Zahlung

(1) Unsere Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen netto ab Rechnungsdatum zahlbar. Wir können jedoch die Lieferung auch von sofortiger Zahlung abhängig machen.
(2) Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, soweit kein höherer oder geringerer Schaden nachgewiesen wird.
(3) Wir behalten uns vor, über die Hereinnahme von Wechseln und Schecks von Fall bezogen zu entscheiden. Sie erfolgt nur zahlungshalber. Die Gutschrift erfolgt nur unter dem üblichem Vorbehalt. Für Wechsel berechnen wir die banküblichen Diskont- und Einzugsspesen. Eine Haftung für rechtzeitiges Inkasso oder für rechtzeitigen Protest ist ausgeschlossen, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Pflicht zur Last fällt.
(4) Für den Fall, dass der Käufer die nicht termingemäße Einlösung eines Wechsels oder Schecks zu vertreten hat oder sonstige von ihm zu vertretende Umstände eintreten, die eine Zahlung ebenfalls gefährden, können wir die gesamte Forderung – auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben sind – sofort fällig erklären.
(5) Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Personen mit unserer schriftlichen Inkassovollmacht unter Verwendung unserer Quittungsvordrucke berechtigt. Dem Käufer bleibt es im Einzelfall vorbehalten, uns nach zu weisen, dass auch andere Personen zum Inkasso tatsächliche bevollmächtigt sind.

5. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Käufer.
(2) Eine Verarbeitung oder Umänderung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns und in unserem Namen vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
(3) Die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder vermengt oder im Sinne von § 947 BGB verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung bzw. Verbindung. Erfolgt die Vermischung, Vermengung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwarht die Sache unentgeltlich für uns.
(3) Der Käufer darf die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb, und zwar gegen sofortige Zahlung oder unter Eigentumsvorbehalt, veräußern; zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung, ist er nicht berechtigt.
(4) Der Käufer tritt schon jetzt von seinen Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware den Betrag mit allen Nebenrechten an uns ab, der unserem Rechnungspreis einschließlich Umsatzsteuer entspricht.
(5) Für den Fall, dass die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Käufer hiermit bereits auch seine Saldoforderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Kunden (einschließlich des jenseitigen Saldo im Falle des Konkurses) an uns ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages einschließlich Umsatzsteuer, den wir ihm für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet haben.
(6) Der Käufer ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Eine Abtretung oder Verpfändung dieser Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Einziehungsermächtigung ist ausgeschlossen, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist, Zahlungs Einstellung oder ein sonstiger Grund vorliegt, der das Sicherungsinteresse des Verkäufers gefährdet. In diesem Falle hat der Käufer auf unser Verlangen die Schuldner von der Abtretung schriftlich zu benachrichtigen, uns alle Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen vorzulegen und zu übersenden. Zu diesem Zweck hat der Käufer uns gegebenenfalls Zutritt zu seinen diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.
(7) Bei Vorliegen der in Absatz (6) Satz 2 genannten Umstände hat uns der Käufer Zutritt zu der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware zu gewähren, uns eine genaue Aufstellung der Ware zu übersenden, die Ware auszusondern und an uns heraus zu geben.
(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
(9) Der Käufer hat uns den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Forderungen sofort schriftlich mitzuteilen und uns in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen.
(10) Die Kosten für die von uns vorgenommene Mitwirkungspflichten bei der Verfolgung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sowie all zwecks Erhaltung und Lagerung der Ware gemachten Aufwendungen trägt der Käufer.

6. Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware unser Werk oder unser Lager verlässt. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, erfolgen auf Gefahr des Käufers.
(2) Alle unsere Sendungen werden gegen Transportschäden versichert; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

7. Verpackung und Versand

(1) Die Verpackung erfolgt nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten. Sonderverpackung und Ersatzverpackung werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
(2) Der Käufer hat die Versandkosten zu tragen.

8. Mängelhaftung und Schadensersatz

(1) Die Ware wird in der Ausführung und Beschaffenheit geliefert, wie sie bei uns zur Zeit der Lieferung obliegt ist.
(2) Die Ware wird von uns einer sorgfältigen Sichtprüfung unterzogen. Eine detaillierte Prüfung auf Herstellerangaben erfolgt von unserer Seite nicht. Der Kunde wird explizit darauf hingewiesen, dass die Waren in jedem Fall vor jeder weiteren Verwendung, insbesondere Einbau, Veränderung, Weiterverarbeitung, Zusammenbau, Vermischung und Vermengung auf die Beschaffenheit gemäß den Angaben des Herstellers zu überprüfen sind. Eventuell vorkommende Abweichungen von den Herstellerangaben müssen spätestens innerhalb von 30 Tagen bei uns schriftlich angezeigt werden.
(3) Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Änderungen an der gelieferten Ware vom Käufer oder einem Dritten vorgenommen wurden, es sei denn, der Mangel habe sich erst bei oder nach der Änderung gezeigt, oder wenn der Käufer unserer Aufforderung auf Rücksendung des beanstandeten Gegenstandes nicht unverzüglich nachkommt.
(4) Bei berechtigten Beanstandungen beheben wir die Mängel nach unserer Wahl durch kostenlose Instandsetzung oder durch Ersatzlieferung. In diesem Falle tragen wir auch die Kosten für den Versand. Bei Fehlschlagen der Instandsetzung oder Ersatzlieferung kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine weitergehende Haftung, namentlich auch für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Last fällt oder soweit nicht eine Eigenschaft, die den Schadenseintritt verhindern sollte, zugeisucht war.
(5) Die Einsetzung der beanstandeten Ware muss entweder in der Originalverpackung oder in fachgerechter und handelsüblicher Verpackung erfolgen.

9. Instandsetzungen

(1) Eine Instandsetzung erfolgt ohne Gewähr, wenn kein Mängelbericht vorliegt.
(2) Bei mangelhafter Instandsetzung sind offensichtliche Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel, welche zu einem späteren Zeitpunkt auftreten, sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen; andererseits gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
(3) Schadenersatzansprüche werden nur entsprechend Ziffer 8 Absatz 4 Satz 4 anerkannt.

10. Sonstige Schadenersatzansprüche

Anderweitige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Pflicht zur Last fällt.

11. Verbot der Aufrechnung und des Zurückbehaltungsrechts

Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung durch den Käufer oder die Geltendmachung eines zurückbehaltensrechtes wird ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung wäre unbestritten, durch uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

12. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung

Stehen uns gegen den Käufer Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung zu, so beläuft sich der zu ersetzende Schaden auf 25 % aus dem Nettowarenwert, soweit kein höherer oder geringerer Schaden nachgewiesen wird.

13. Warenkennzeichnung, Schutzrechte

(1) Jede Veränderung unserer Waren und jede Kennzeichnung, die als Ursprungszeichen des Käufers oder eines Dritten gelten oder den Anschein erwecken könnten, dass es sich um ein Sondererzeugnis handelt, sind unzulässig.
(2) Soweit Dritte aus einer Verletzung von ihnen zustehenden Schutzrechten an der verkauften Ware als solche berechnete Ansprüche gegen den Käufer geltend machen, werden wir, soweit wir gegenüber dem Käufer aufgrund der gesetzlichen Vorschriften hierfür einzustehen haben, nach unserer Wahl und auf unser Kosten für die verkaufte Ware als solche eine Lizenz erwirken oder sie durch eine schutzrechtsfreie ersetzen. Sollte uns dies aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht möglich sein oder nach vernünftigen wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zumutbar sein, so werden wir sie gegen Rückgewähr des Kaufpreises zurück nehmen. Für weitergehende Ansprüche haften wir nach Maßgabe von Ziffer 10. Für nicht vertragsgemäße Verwendung der Ware übernehmen wir keine Haftung.
(3) Bei nach Angabe des Käufers gefertigter Ware übernehmen wir keine Haftung dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden, es sei denn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Last. Dies gilt auch dann, wenn wir an der Entwicklung mitgewirkt oder die Ware nach Angaben des Käufers entwickelt haben.

14. Wirksamkeit

Sollten einzelne dieser Bedingungen – gleich aus welchem Grund – nicht zur Anwendung gelangen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

15. Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist Aachen, wenn der Käufer Volkamann ist.
(2) Erfüllungsort ist Aachen.

16. Anwendbares Recht

Für diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit unseren Lieferungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Einheitliche UN-Kaufrecht ist nicht anzuwenden.